

108. 1. Ist in Schwurgerichtssachen auf Grund des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s den Geschworenen eine besondere Frage zu stellen?

2. Genügt, wenn die Urteilsformel nicht verlesen ist, zur Begründung der Revision die Behauptung eines Widerspruchs zwischen der verkündeten und der demnächst in das Urteil aus dem Protokolle übergegangenen Formel ohne eine Angabe darüber, worin der Widerspruch bestehe?

St.R.D. §. 295 Absf. 2. §§. 267. 384.

Vgl. Bd. 3 Nr. 131.

II. Straffenat. Ur. v. 25. November 1887 g. R. Rep. 2687/87.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

1. Die auf Antrag der Verteidigung erfolgte Stellung einer Nebenfrage auf Grund des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s wird in der Revisionsbegründung als überflüssig und möglicherweise irreleitend bekämpft, weil nach §. 46 Nr. 1 a. a. O. der Versuch in dem vorausgesetzten Falle straflos bleibe, also an sich straflos sei, nicht erst straflos werde.

Der Angriff beruht auf einer rechtlich unhaltbaren Grundlage.

In Übereinstimmung mit anderen Gesetzgebungen erklärte das preussische Strafgesetzbuch den Versuch nur dann für strafbar, wenn er durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, vom Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist. Von dieser Auffassung ist bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuches im Anschlusse an das sächsische und andere Strafgesetzbücher abgegangen, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Vereitelung des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens von außen her nicht als Erfordernis der Strafbarkeit, sondern der freiwillige Rücktritt von der Vollendung des beabsichtigten Verbrechens und Vergehens nur als Strafausschließungsgrund gelten solle.

Vgl. Änderung von §. 37 des Entwurfes von 1869, Motive zu §. 46 R.St.G.B.'s S. 64, Ur. des R.G.'s vom 17. Juni 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 290.

Es beruht auf diesen Erwägungen insbesondere die äußerliche Trennung der Strafbarkeitsmerkmale des Versuches in §. 43 St.G.B.'s, die hier erschöpfend zusammengestellt sind, von den Strafausschließungsgründen des §. 46 St.G.B.'s.

Es handelt sich hier nicht um einen Schuld ausschließungsgrund wie in den §§. 51—54 St.G.B.'s. Der §. 266 Abs. 2 St.P.D. umfaßt allerdings sowohl Schuld- wie Strafausschließungsgründe. Dagegen betrifft §. 295 Abs. 2 St.P.D. solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird. Zu diesen gehört der in Betracht kommende Fall des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s.

Allerdings läßt die Wortfassung „der Versuch bleibt straflos“ in §. 46 St.G.B.'s die Bedeutung der demnächst hervorgehobenen Umstände als Strafausschließungsgründe oder Strafaufhebungsgründe im Sinne des §. 295 St.P.D. nicht genügend hervortreten. Dieselbe Wendung mit dem Sinne einer von vornherein begründeten Straflosigkeit findet sich in §. 173 Abs. 4. §. 247 Abs. 2 St.G.B.'s, gleichbedeutend mit „ist straflos“ in §§. 209. 257 Abs. 2; während §. 204 daselbst sagt: „die Strafe fällt weg“; §§. 163. 310 daselbst „Straflosigkeit tritt ein.“ Es kommt aber eben in §. 46 St.G.B.'s nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Sonderung von §. 43 St.G.B.'s in Betracht, sowie der hiermit nach den Motiven zweifellos verfolgte Zweck der Loslösung der fraglichen Merkmale aus den Elementen des strafbaren Versuches.

Ungeachtet jener Wortfassung ist es auch nicht als bedenklich erschienen, in §. 46 a. a. D. solche Bedingungen für gegeben zu erachten, unter denen ausschließlich diejenigen von mehreren Beteiligten, bei denen sie zutreffen, straflos werden.

Sind mehrere Personen als Mitthäter, Anstifter, Gehilfen an einer, die Erfordernisse eines strafbaren Versuches erfüllenden Handlung beteiligt, so werden durch ein Aufgeben der Ausführung im Sinne des §. 46 Nr. 1 St.G.B.'s diejenigen straflos, welche in der hier dargelegten Weise zurückgetreten sind; nicht aber andere Beteiligte; sie bleiben wegen Versuches strafbar. Es ist mit dem Anfange der Ausführung des beabsichtigten Verbrechen oder Vergehens die Schuld des Thäters und das Delikt begründet, an welchem andere Personen strafrechtlich teilnehmen können, und durch den freiwilligen Rücktritt des Thäters

vor der Vollendung wird nicht seine Schuld aufgehoben und das Delikt beseitigt, sondern nur aus politischen Gründen seine, und nur seine Bestrafung ausgeschlossen.

Vgl. Urth. des R.G.'s vom 17. Juni 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 290, Urth. vom 6. Juni 1882 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 341 u. a.

Aus den gleichen Erwägungen rechtfertigt es sich eintretenden Falles bei jedem einzelnen Beteiligten neben der Hauptfrage auf strafbaren Versuch (§. 43) eine Nebenfrage auf Strafausschließungsgründe des §. 46 St.G.B.'s zu stellen. Damit ist §. 295 St.P.D. erfüllt, aber nicht verletzt.

2. Die Urteilsformel ist nur verkündet, nicht verlesen, und damit §. 267 St.P.D. verletzt. Zur Revisionsbegründung ist aber nur behauptet, daß die mündliche Formel anders gelautet habe, als die protokollierte Formel.

Dieser Angriff ist unsubstanziirt.

Der Zweck der Bestimmung des §. 267 St.P.D. geht dahin, die Übereinstimmung zwischen der verkündeten Urteilsformel und der protokollierten und in das schriftliche Urtheil übergehenden Formulierung zu sichern. Für den Bestand des Urtheiles können aber solche Abweichungen oder Verschiedenheiten keine Bedeutung gewinnen, welche völlig unerhebliche Einzelheiten, wie etwa Satzverbindungen, und dergleichen betreffen und in keiner Beziehung einen veränderten Sinn des Urtheilspruches zu begründen imstande sind. Es ist daher zufolge §. 384 St.P.D. an die Revision eintretenden Falles die Anforderung zu stellen, erkennbar zu machen, worin es an der Übereinstimmung zwischen der verkündeten und der protokollierten Urteilsformel fehle. Alsdann erst kann nachgeprüft werden, ob ein wirklicher Widerspruch vorliege.

Eine, in irgend einer Richtung für erheblich zu erachtende Abweichung, also ein Widerspruch zwischen der verkündeten und verschrifteten Urteilsformel ist im vorliegenden Falle nicht behauptet. Es ist dies nicht geschehen, obschon der die Revision für den Angeklagten begründende Rechtsanwalt als Verteidiger in der Hauptverhandlung thätig gewesen war.